



universität
wien

MITTEILUNGSBLATT

Studienjahr 2015/2016 – Ausgegeben am 02.02.2016 – 13. Stück

Sämtliche Funktionsbezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen.

C U R R I C U L A

81. 1. (geringfügige) Änderung des Curriculums für das Masterstudium Erdwissenschaften (Version 2014)

Der Senat hat in seiner Sitzung am 21. Jänner 2016 die von der gemäß § 25 Abs 8 Z 3 und Abs 10 des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricularkommission am 11. Jänner 2016 beschlossene 1. (geringfügige) Änderung des Masterstudiums Erdwissenschaften (Version 2014), veröffentlicht am 30.06.2014 im Mitteilungsblatt der Universität Wien, 40. Stück, Nr. 248, in der nachfolgenden Fassung genehmigt.

Rechtsgrundlagen für diesen Beschluss sind das Universitätsgesetz 2002 und der Studienrechtliche Teil der Satzung der Universität Wien in der jeweils geltenden Fassung.

(1) § 5 Aufbau – Module und ECTS-Punktezuweisung Abs 1a:

1. In der Zeile „*Kommissionelle Masterprüfung*“ wird in der rechten Spalte die Zahl „5“ durch „6“ ersetzt.

2. In der Zeile „*Masterarbeit*“ wird in der rechten Spalte die Zahl „30“ durch „29“ ersetzt.

(2) § 5 Abs 2 Modulbeschreibungen

1. Im Pflichtmodul MA-ERD-1 soll der dritte Satz in der rechten Spalte der Zeile „*Modulziele*“ nunmehr lauten:

„Insbesondere beherrschen sie die Verwendung gewöhnlicher und partieller Differentialgleichungen und die numerischen Verfahren zu deren Lösung.“

2. Im Pflichtmodul MA-ERD-4 wird der zweite Satz ersetzt durch:

„Sie können aus dem Geländebefund Datensätze erstellen und diese mit einfachen Methoden quantifizieren.“

3. Im Pflichtmodul MA-ERD-4 wird in der rechten Spalte der Zeile „*Modulstruktur*“ nach „*VU*“ und vor dem Lehrveranstaltungstitel „*Strukturgeologie und Tektonik II*“ das Wort „*Gelände*“ und ein Bindestrich eingefügt.

4. Im Pflichtmodul MA-ERD-11 wird in der rechten Spalte der Zeile „*Modulziele*“ im zweiten Satz nach dem Wort „*Lage*“ ein Beistrich eingefügt.

5. Im Pflichtmodul MA-ERD-12 soll der fünfte Satz in der rechten Spalte der Zeile „*Modulziele*“ nunmehr lauten:

„Sie kennen die Grundlagen der Mineralspektroskopie und beherrschen die Theorie und Prinzipien der Spektroskopietechniken.“

6. Im Pflichtmodul MA-ERD-14 soll der dritte Satz in der rechten Spalte der Zeile „*Modulziele*“ nunmehr lauten:

„Aus Gelände- und Laboruntersuchungen kennen die Studierenden aktuopaläontologische Prozesse und Methoden zur Evaluation von Einbettungsvorgängen, von Verteilungsmustern der Organismen und ihrer Überreste, und von Lebensspuren.“

7. Im Pflichtmodul MA-ERD-14 wird in der rechten Spalte der Zeile „*Modulziele*“ der letzte Satz ersatzlos gestrichen.

8. Im Pflichtmodul MA-ERD-14 wird in der rechten Spalte der Zeile „*Modulstruktur*“ nach „*VU*“ und vor dem Lehrveranstaltungstitel „*Aktuopaläontologie*“ das Wort „*Gelände*“ und ein Bindestrich eingefügt.

9. Im Wahlmodul MA-ERD-17.4 soll der letzte Satz in der rechten Spalte der Zeile „*Modulziele*“ nunmehr lauten:

„Sie können aus dem Geländebefund und aus petrologischen und geochemischen Daten Aussagen über die geodynamische Situation der Magmenbildung tätigen.“

10. Im Wahlmodul MA-ERD-17.4 wird in der rechten Spalte der Zeile „*Modulstruktur*“ nach „*VU*“ und vor dem Lehrveranstaltungstitel „*Magmatische Prozesse und Krustenbildung*“ das Wort „*Gelände*“ und ein Bindestrich eingefügt.

11. Im Wahlmodul MA-ERD-17.9 soll der vierte Satz in der rechten Spalte der Zeile „*Modulziele*“ nunmehr lauten:

„Sie kennen die Faktoren, welche die Authigenese in Sedimenten steuern und sind mit geochemischen Methoden zur Charakterisierung von (bio)geochemischen Prozessen vertraut.“

12. Im Wahlmodul MA-ERD-17.9 wird in der rechten Spalte der Zeile „*Modulziele*“ folgender letzter Satz ergänzt:

„Die Studierenden können ihre Kenntnisse praktisch im Gelände anwenden.“

13. Im Wahlmodul MA-ERD-17.9 wird in der rechten Spalte der Zeile „*Modulstruktur*“ nach „*VU*“ und vor dem Lehrveranstaltungstitel „*Tonmineralogie und Sedimentgeochemie*“ das Wort „*Gelände*“ und ein Bindestrich eingefügt.

14. Im Wahlmodul MA-ERD-17.11 wird in der rechten Spalte der Zeile „*Modulziele*“ im letzten Satz nach dem Wort „*Naturbeobachtung*“ die Wortfolge „*im Gelände*“ eingefügt.

15. Im Wahlmodul MA-ERD-17.11 wird in der rechten Spalte der Zeile „*Modulstruktur*“ nach „*VU*“ und vor dem Lehrveranstaltungstitel „*Planetare Geologie*“ das Wort „*Gelände*“ und ein Bindestrich eingefügt.

16. Im Wahlmodul MA-ERD-17.12 wird in der rechten Spalte der Zeile „Modulstruktur“ nach „VU“ und vor dem Lehrveranstaltungstitel „Quartärforschung“ das Wort „Gelände“ und ein Bindestrich eingefügt. Nach der Angabe „4 SSt.“ wird der Klammerausdruck „(pi)“ ergänzt.

17. Im Wahlmodul MA-ERD-17.21 wird in der rechten Spalte der Zeile „Modulziele“ folgender letzter Satz ergänzt:

„Diese Kompetenzen werden durch Exkursionen vertieft.“

18. Im Wahlmodul MA-ERD-17.21 wird in der rechten Spalte der Zeile „Modulstruktur“ nach „VU“ und vor dem Lehrveranstaltungstitel „Technische und angewandte Mineralogie“ das Wort „Gelände“ und ein Bindestrich eingefügt.

19. Im Wahlmodul MA-ERD-17.23 sollen die in der rechten Spalte der Zeile „Modulziele“ angegebenen Modulziele nunmehr wie folgt lauten:

„Die Studierenden haben grundlegende praktische Fertigkeiten und Kenntnisse in der Mineralspektroskopie. Sie erweitern die Grundlagen und Techniken der Festkörperspektroskopie. Die Studierenden können zu konkreten, praktischen Fragestellungen geeignete spektroskopische Methoden wählen. Sie können selbständig Aufnahmen spektroskopischer Daten auch mit erweiterten Versuchsaufbauten durchführen. Diese Kompetenzen werden durch Erlernen weiterer grundlegender methodischer Inhalte, Einführung in die Bedienung moderner Spektroskopie-Systeme und Übungen an ausgewählten Messdaten erweitert.“

20. Im Wahlmodul MA-ERD-17.30 wird in der rechten Spalte der Zeile „Modulziele“ im ersten Satz nach dem Wort „können“ die Wortfolge „im Gelände und im Labor“ eingefügt.

21. Im Wahlmodul MA-ERD-17.30 wird in der rechten Spalte der Zeile „Modulstruktur“ „UE“ ersetzt durch „PR“.

22. In allen Modulbeschreibungen wird der Lehrveranstaltungstyp „VO+PR“ ersetzt durch „VU Gelände –“.

(3) § 6 Masterarbeit

1. In § Abs 3 wird die Wortfolge „30 ECTS-Punkten“ ersetzt durch „29 ECTS-Punkten“.

(4) § 7 Masterprüfung

1. Bei der Überschrift des § 7 werden der Spiegelstrich sowie das Wort „Voraussetzung“ gestrichen.

2. Abs 2 lautet nunmehr:

„(2) Die Masterprüfung ist eine Defensio einschließlich einer Prüfung über das wissenschaftliche Umfeld der Masterarbeit sowie eine Prüfung, die 2 Fächer umfasst. Als Prüfungsfächer sind zwei Fächer aus der folgenden Liste zu wählen: Kristallographie, Mineralogie, Petrologie – Geomaterialien, Geochemie, Tektonik, Sedimentologie, Paläontologie – Paläobiologie, Geobiologie, Historische Geologie, Umweltgeochemie, Hydrogeologie, Regionale Geologie. Die Beurteilung erfolgt gemäß den Bestimmungen der Satzung.“

3. In Abs 3 wird die Zahl „5“ durch „6“ ersetzt und folgender letzter Satz eingefügt:

„Davon entfallen 2 ECTS-Punkte auf die Defensio einschließlich der Prüfung über das wissenschaftliche Umfeld sowie je 2 ECTS-Punkte auf die beiden Prüfungsfächer.“

(5) § 8 Abs 2:

1. Die Beschreibung des Lehrveranstaltungstyps **„Praktika (PR)“** soll nunmehr wie folgt lauten:

*„**Praktika (PR)** stellen eine ergänzende Form von Lehrveranstaltungen zu Vorlesungen, Übungen und Seminaren zur Vertiefung praktischer Fertigkeiten und Kenntnisse dar. Durch diese werden unter Anleitung kleinere Projekte, die einen längeren, eventuell mehrtägigen Einsatz im Labor und/oder im Gelände erfordern, erarbeitet. In der Regel sind von den Teilnehmerinnen und Teilnehmern ein oder mehrere schriftliche Berichte anzufertigen, die formal und inhaltlich den Charakter einer eigenständigen wissenschaftlichen Arbeit aufweisen können.“*

2. Die Beschreibung des Lehrveranstaltungstyps **„Vorlesung verbunden mit Übung (VU)“** soll nunmehr wie folgt lauten:

*„**Vorlesung verbunden mit Übung (VU)** ist eine prüfungsimmanente Lehrveranstaltung (pi), welche Vorlesungsteile und Übungsteile in dem im Anhang dieses Curriculums angegebenen Verhältnis enthält. Die mit dem Vorlesungsteil parallel laufenden Übungsteile beziehen sich vor allem auf die Praxis- und Anwendungs-Relevanz der Vorlesungsinhalte und dienen somit der Festigung des Verständnisses und der zu gewinnenden Kompetenzen. Vorlesungen verbunden mit Übungen mit der Zusatzbezeichnung **„Gelände“** enthalten Vorlesungsteile und Übungsteile im Gelände (eventuell mehrtägig) in dem im Anhang dieses Curriculums angegebenen Verhältnis. Die den Vorlesungsteil begleitende Geländeübung bezieht sich vor allem auf die Praxis- und Anwendungs-Relevanz der Vorlesungsinhalte und dient somit der Festigung des Verständnisses und der zu gewinnenden Kompetenzen.“*

3. Die Beschreibung des Lehrveranstaltungstyps **„Vorlesung verbunden mit Praktika (VO+PR)“** wird ersatzlos gestrichen.

(6) § 9 Abs 1:

1. „VO+PR“ wird im gesamten Absatz 1 ersatzlos gestrichen.

(7) Der **Anhang** wird an diese Änderungen angepasst.

(8) § 11 Inkrafttreten

1. Im ersten Absatz wird vor Beginn des Satzes „(1)“ hinzugefügt.

2. Abs 2 wird hinzugefügt:

„(2) Die Änderungen des Curriculums in der Fassung des Mitteilungsblattes vom 02.02.2016, Nr. 81, 13. Stück, treten mit 1. Oktober 2016 in Kraft.“

Im Namen des Senats:
Der Vorsitzende der Curricularkommission
N e w e r k l a